

RELEVANTE BESTIMMUNGEN DER EU-VERPACKUNGSVERORDNUNG (PPWR) BEREITS IN GELTUNG

Mit der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) hat die Europäische Union einen neuen, unionsweit unmittelbar geltenden Rechtsrahmen für verpackte Produkte und Verpackungen geschaffen. Die PPWR ist am 11.02.2025 in Kraft getreten und sieht für ihre weitreichenden Regelungen gestaffelte Anwendungszeitpunkte vor, wobei seit dem 12.08.2026 die ersten Bestimmungen in Geltung sind.

Die Verordnung betrifft nicht nur Verpackungshersteller im herkömmlichen Sinn, sondern erfasst die gesamte Liefer- und Vertriebskette. Betroffen sind sämtliche Unternehmen, die Verpackungen herstellen, gestalten oder gestalten lassen, importieren, vertreiben oder verpackte Produkte in Verkehr bringen. Neben neuen materiellen Anforderungen an Verpackungen und verpackte Produkte definiert die PPWR auch die Rollen von Erzeuger und Hersteller eigenständig und verknüpft diese mit Verpflichtungen.

I. REGELUNGSGEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Die PPWR legt Anforderungen für den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen und verpackten Produkten in Bezug auf ihre ökologische Nachhaltigkeit und Kennzeichnung fest.

Ihr weitreichender Regelungsinhalt umfasst darüber hinaus auch Vorgaben zur Wiederverwendung, Wiederbefüllung und zur erweiterten Herstellerverantwortung.

Betroffen sind von der PPWR alle Verpackungen bzw. Verpackungsabfälle, unabhängig vom verwendeten Material. Unternehmen entlang der gesamten Liefer- und Vertriebskette sollten die Vorgaben der PPWR – insbesondere die rechtliche Einordnung als Erzeuger bzw. Hersteller und die damit einhergehenden Pflichten – frühzeitig prüfen. Praktisch relevant sind die Regelungen sowohl im B2C- als auch im B2B-Bereich.

Die PPWR enthält zwar selbst keine unionsweit einheitlichen Bußgeldregelungen. Die Mitgliedstaaten sind jedoch dazu verpflichtet, bis zum 12.02.2027 wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festzulegen, wobei auch Geldbußen vorzusehen sind.

II. GESTAFFELTER GELTUNGSBEGINN

Die PPWR sieht für ihre umfangreichen Regelungen einen gestaffelten Geltungsbeginn vor. Seit dem 12.08.2026 sind folgende zentrale Bestimmungen in Geltung, womit die PPWR bereits praktisch relevant ist:

- Begriffsbestimmungen der PPWR
- Bestimmungen zu Per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) und Stoffbeschränkung: Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden, wenn sie PFAS in einer Konzentration von oder über den bestimmten Grenzwerten der PPWR enthalten.
- Allgemeine Pflichten der Wirtschaftsakteure, darunter Erzeuger,

Lieferanten, Bevollmächtigte, Importeure, Vertreiber und Fulfillment-Dienstleister
- Verpflichtungen im Zusammenhang mit wiederverwendbaren Verpackungen und Wiederverwendungssystemen
- Pflichten für Wirtschaftsakteure, die den Kauf von Produkten durch Wiederbefüllung anbieten und
- Bestimmungen zum Konformitätsbewertungsverfahren und zur EU-Konformitätserklärung, die vom Erzeuger auszustellen ist. Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Erzeuger die Verantwortung dafür, dass die Verpackungen den Anforderungen dieser Verordnung genügen.

III. ROLLENVERSTÄNDNIS/ EINORDNUNG DER WIRTSCHAFTSAKTEURE

Maßgeblich in der PPWR ist das korrekte Rollenverständnis. Die Verordnung schreibt den Wirtschaftsakteuren unterschiedliche Pflichten zu und unterscheidet zwischen Erzeugern, Herstellern, Lieferanten, Importeuren, Vertreibern, Bevollmächtigten, Endvertreibern und Fulfillment-Dienstleistern.

Besonders relevant ist dabei die Begriffsdefinition des Erzeugers sowie jene des Herstellers.

1. Erzeuger

Nach der PPWR beschränkt sich der Erzeuger nicht zwingend auf den physischen Produzenten. „Erzeuger“ ist grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder ein verpacktes Produkt herstellt. Lässt eine Person eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter ihrem Namen oder ihrer Marke entwickeln, gilt diese Person als Erzeuger – unabhängig davon, ob andere Marken auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt zu sehen sind. Maßgeblich ist die Rolle bei der Entwicklung sowie das Branding der Verpackung bzw. des verpackten Produkts.

Der Erzeuger gewährleistet, dass die Verpackung den Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen entspricht und erstellt die EU-Konformitätserklärung.

Unter bestimmten Bedingungen rückt der Lieferant anstelle des tatsächlichen Produzenten in die Rolle des „Erzeugers“ im Sinne der PPWR. Voraussetzung für diese Kleinstunternehmer-Ausnahme ist, dass es sich bei dem Unternehmen, welches Verpackungen oder verpackte Produkte unter eigenem Namen oder eigener Marke herstellt oder herstellen lässt, um ein Kleinstunternehmen handelt und der Lieferant im selben Mitgliedstaat ansässig ist. Als Kleinstunternehmen gilt ein Unternehmen, welches weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanz EUR 2.000.000,00 nicht übersteigt.

Wichtig ist, dass die Kleinstunternehmer-Ausnahme nur die Einordnung des Erzeugers, nicht des Herstellers betrifft.

2. Hersteller

Ein „Hersteller“ im Sinne der PPWR ist die natürliche oder juristische Person in einer Vertriebs- bzw. Lieferkette, die in einem Mitgliedstaat die erweiterte Herstellerverantwortung trägt. Dazu gehört insbesondere die Verantwortung für die Finanzierung der Entsorgung der Verpackungen. Dies ist jener Wirtschaftsakteur – Erzeuger, Importeur oder Vertreiber –, der eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt erstmals im Hoheitsgebiet eines relevanten Mitgliedstaats bereitstellt. An dieser Einordnung ändert sich nichts, wenn die Verpackung oder das verpackte Produkt im selben Mitgliedstaat später von einem anderen Unternehmen bereitgestellt wird.

Bei der Einordnung ist maßgeblich, ob die erstmalige Bereitstellung im eigenen Niederlassungsstaat oder grenzüberschreitend in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt.

Wird ein Produkt von einem Unternehmen in

dem Mitgliedstaat erstmalig bereitgestellt, in dem es selbst seinen Sitz hat, gilt es als Hersteller. Dies gilt sowohl bei einer Bereitstellung an ein Unternehmen, welches die verpackten Produkte bzw. die Verpackungen weiter vertreibt, als auch für die Bereitstellung an Endabnehmer.

Wird das Produkt von einem Unternehmen jedoch erstmalig in einem anderen Mitgliedstaat als in jenem bereitgestellt, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, gilt das Unternehmen dort nur dann als Hersteller, wenn das Produkt an Endabnehmer bereitgestellt wird.

Gilt ein Unternehmen als Hersteller, trägt es die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen in dem jeweiligen Mitgliedstaat, in welchem die Verpackung voraussichtlich zu Abfall wird.

IV. FAZIT

Die PPWR markiert einen Paradigmenwechsel im europäischen Verpackungsrecht. Mit ihrem unionsweit unmittelbaren Geltungsanspruch und dem gestaffelten Geltungsbeginn schafft sie neue Pflichten für Wirtschaftsakteure entlang der Liefer- und Vertriebskette – vom Erzeuger bis zum Endvertreiber. Die korrekte Einordnung der jeweiligen Rolle ist dabei der zentrale Schlüssel zur Bestimmung der individuellen Verpflichtungen. Wir werden Sie über relevante Entwicklungen und neue Erkenntnisse informieren und stehen Ihnen mit unserer Expertise gerne zur Verfügung, um Sie bei diesen rechtlichen Herausforderungen zu unterstützen.

V. PPWR IN DEN ALLIANZ-LÄNDERN

CHINA

I. Welche gesetzlichen Pflichten treffen Hersteller und/oder Vertreiber in Ihrem Land hinsichtlich der Rücknahme, Verwertung, des Recyclings bzw. der Entsorgung von Verpackungen, die an gewerbliche oder industrielle Endabnehmer geliefert werden?

Die Rücknahme, Verwertung und Entsorgung von Verpackungsabfällen in China richten sich insbesondere nach dem am 15.08.2026 in Kraft getretenen Umweltgesetzbuch der Volksrepublik China.

Unternehmen sind verpflichtet, Verpackungen angemessen zu gestalten, die geltenden verbindlichen Standards zur Vermeidung übermäßiger Verpackungen einzuhalten und Verpackungsabfälle zu reduzieren.

Unternehmen, die spezielle Produkte oder Verpackungen herstellen, importieren oder vertreiben, müssen diese nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften zurücknehmen und verwerten bzw. umweltgerecht entsorgen. Ein entsprechendes einheitliches Verzeichnis solcher Produkte wurde nach unseren bisherigen Recherchen jedoch noch nicht veröffentlicht. Eine allgemeine Rücknahmepflicht für gewöhnliche B2B-Verpackungen besteht nicht.

Die Verantwortung für Verpackungsabfälle richtet sich insbesondere nach deren Art und Entstehung. Soweit Verpackungsabfälle als "industrielle feste Abfälle" einzustufen sind, muss der jeweilige Abfallerzeuger ein Register über Art, Menge, Verbleib, Lagerung, Verwertung und Entsorgung führen. Er hat der zuständigen Umweltbehörde entsprechende Informationen zu übermitteln.

II. Können diese gesetzlichen Pflichten ganz oder teilweise vertraglich auf einen gewerblichen bzw. industriellen Endabnehmer übertragen werden, etwa im Liefervertrag oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

Hersteller und Vertreiber können grundsätzlich im Liefervertrag oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren, dass der gewerbliche oder industrielle Endabnehmer die Sammlung, Verwertung, das Recycling und die Entsorgung der Verpackungen nach Gebrauch übernimmt und die entsprechenden Kosten

trägt. Auch die Führung und Aufbewahrung der Dokumentation sowie die Erbringung entsprechender Nachweise können vertraglich dem Endabnehmer zugewiesen werden.

Recyclingunternehmen dürfen auch mit der Verwertung bzw. Entsorgung von Produkten und Verpackungen beauftragt werden, die in einem staatlichen Pflicht-Rücknahmeverzeichnis aufgeführt sind. Die Beauftragten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der vertraglichen Vereinbarungen verantwortlich. Ob der Hersteller dadurch vollständig von seinen gesetzlichen Pflichten befreit wird ist nicht ausdrücklich geregelt. Auch eine fortbestehende Kontroll- oder Nachweispflicht des Herstellers ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben.

Soweit Verpackungsabfälle als "industrielle feste Abfälle" einzustufen sind, treffen die Pflichten zur Führung eines Abfallregisters und zur Meldung entsprechender Informationen den jeweiligen Abfallerzeuger. Die praktische Erfüllung dieser Pflichten kann vertraglich durch Dritte unterstützt werden; die gesetzliche Verantwortlichkeit des Abfallerzeugers bleibt hiervon unberührt.

DEUTSCHLAND

I. Welche gesetzlichen Pflichten treffen Hersteller und/oder Vertreiber in Ihrem Land hinsichtlich der Rücknahme, Verwertung, des Recyclings bzw. der Entsorgung von Verpackungen, die an gewerbliche oder industrielle Endabnehmer geliefert werden?

In Deutschland regelt seit dem 12.08.2026 das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) die Pflichten für Verpackungen. Es ergänzt die PPWR und unterscheidet grundsätzlich danach, wo eine Verpackung typischerweise zu Abfall wird: in privaten Haushalten oder beim gewerblichen bzw. industriellen Endabnehmer (B2B).

Für Verpackungen, die überwiegend in privaten Haushalten anfallen, müssen sich Hersteller grundsätzlich an einem dualen System beteiligen. Das ist ein privates Sammelsystem wie zB. der Gelbe Sack.

Für typische B2B-Verpackungen wie Transportverpackungen entfällt diese Pflicht grundsätzlich. Dafür müssen Hersteller und Vertreiber diese Verpackungen jedoch kostenlos vom Kunden zurücknehmen – grundsätzlich dort, wo sie die Ware übergeben haben. Anschließend müssen sie die Verpackungen wiederverwenden oder verwerten. Hierfür benötigen sie grundsätzlich eine Zulassung. Alternativ übertragen sie ihre Pflichten auf eine zugelassene Organisation für Herstellerverantwortung. Diese übernimmt dann Rücknahme, Verwertung und Dokumentation.

In allen Fällen muss sich jeder Hersteller vor dem ersten Vertrieb im zentralen Verpackungsregister LUCID registrieren. Ohne Registrierung darf er die Ware nicht verkaufen.

Nicht jeder gewerbliche Kunde zählt dabei als B2B-Endabnehmer. Beispielsweise stehen Gastronomie, Hotels und Krankenhäuser privaten Haushalten gleich. Das gilt auch für kleinere Handwerks- und Landwirtschaftsbetriebe mit haushaltsüblichen Abfallmengen. Für Verpackungen, die dort anfallen, ist die Beteiligung an einem dualen System ebenfalls Pflicht.

II. Können diese gesetzlichen Pflichten ganz oder teilweise vertraglich auf einen gewerblichen bzw. industriellen Endabnehmer übertragen werden, etwa im Liefervertrag oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

Eine Übertragung der Pflichten ist teilweise möglich. Das VerpackDG erlaubt ausdrücklich, dass Hersteller und Vertreiber mit gewerblichen Endabnehmern einen anderen Rückgabeort und eine andere Kostenregelung vereinbaren. In der Praxis können die Parteien beispielsweise im Rahmen von Lieferverträgen oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln, dass der Kunde die Verpackungen selbst entsorgt und die Kosten trägt.

Von seinen gesetzlichen Pflichten befreit eine solche Vereinbarung den Hersteller aber nicht. Sie betrifft nur Ort und Kosten der Rückgabe. Gegenüber den Behörden bleibt der Hersteller verantwortlich. Er muss grundsätzlich sicherstellen, dass die Verpackungen ordnungsgemäß verwertet werden, und die Nachweise führen.

Hersteller können die Erfüllung ihrer Pflichten außerdem auf eine zugelassene Organisation für Herstellerverantwortung übertragen. Diese übernimmt dann grundsätzlich Rücknahme, Verwertung und Dokumentation. Der Hersteller muss diese Übertragung dem Verpackungsregister melden.

Die Registrierung im Verpackungsregister kann der Hersteller jedoch nicht übertragen. Sie bleibt immer seine Pflicht.

ÖSTERREICH

I. Welche gesetzlichen Pflichten treffen Hersteller und/oder Vertreiber in Ihrem Land hinsichtlich der Rücknahme, Verwertung, des Recyclings bzw. der Entsorgung von Verpackungen, die an gewerbliche oder industrielle Endabnehmer geliefert werden?

In Österreich regeln das Abfallwirtschaftsgesetz und die Verpackungsverordnung 2014 die Rücknahme, Verwertung und Dokumentation von Verpackungen.

Verantwortlich sind Unternehmen, die Verpackungen in Österreich erstmals in Verkehr setzen – sogenannte Primärverpflichtete.

Diese Unternehmen müssen an einem staatlich genehmigten Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen („Lizenzierung“) und melden dem System laufend ihre Verpackungsmengen. Das System übernimmt die Einhaltung der Regelungen zur Sammlung und Verwertung der Verpackungen.

Bis Ende 2021 konnten Unternehmen gewerbliche Verpackungen auch selbst zurücknehmen und verwerten. Diese Möglichkeit besteht nicht mehr – die Teilnahme an einem System ist heute grundsätzlich verpflichtend.
Für B2B-Geschäfte gelten teils andere Regeln als für Verbraucherverpackungen. Österreich unterscheidet zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen, für die es jeweils eigene Systeme gibt. Entscheidend ist, wo die Verpackung üblicherweise als Abfall anfällt. Haushaltsverpackungen sind größenmäßig begrenzt und fallen in Haushalten oder vergleichbaren Betrieben wie Hotels an. Transportkartons, Paletten und Umreifungsbänder sind immer gewerbliche Verpackungen. Nur bei gewerblichen Verpackungen kann der Kunde die Lizenzierung übernehmen.

Liefert ein Unternehmen nachweislich an eine Großanfallstelle, muss es diese Verpackungen nicht selbst lizenzieren. Die gelieferten Mengen sind vom Lieferanten jedoch zu dokumentieren.

Großanfallstellen sind Betriebe, die gewisse Schwellen von Verpackungsmengen überschreiten – zB. mehr als 30 Tonnen Kunststoff. Zur Großanfallstelle wird ein Betrieb erst, wenn er auf Antrag in ein Register des Umweltministeriums eingetragen wurde.

II. Können diese gesetzlichen Pflichten ganz oder teilweise vertraglich auf einen gewerblichen bzw. industriellen Endabnehmer übertragen werden, etwa im Liefervertrag oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

Bei gewerblichen Verpackungen kann die Lizenzierung auch durch den Endabnehmer vorgenommen werden. Dazu müssen die Endabnehmer an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen. In der Praxis wird ein solches Vorgehen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Liefervertrag geregelt.

Entscheidend für den Lieferanten ist nicht die Vereinbarung selbst, sondern die tatsächliche Lizenzierung der Verpackungen durch den Abnehmer.

Nicht ausreichend ist eine bloße Vereinbarung, wonach der Abnehmer die Verpackungen selbst entsorgt oder an einen Entsorger weitergibt.
Der Lieferant wird nur soweit von seinen Verpflichtungen entlastet, wie der Abnehmer nachweislich lizenziert. Für die übrigen Verpackungsmengen bleibt er selbst zur Lizenzierung verpflichtet.

Der Abnehmer muss dem Lieferanten eine rechtsverbindliche Erklärung zur Lizenzierung übermitteln. Darin nennt er das System, den Zeitraum, die Tarifkategorie und den Umfang der Teilnahme. Die Erklärung ist zumindest einmal jährlich und zusätzlich bei wesentlichen Änderungen abzugeben.

Der Lieferant kann die Einhaltung der Verpflichtungen nicht vollständig außer Acht lassen. Er muss die Erklärung des Abnehmers sieben Jahre aufbewahren und der Behörde auf Verlangen vorlegen. Fehlt eine Erklärung oder lizenziert der Abnehmer zu wenig, droht dem Lieferanten eine Verwaltungsstrafe. Nach erfolgter Verwaltungsstrafe muss er die Lizenzierung nachholen.

Unternehmen sollten eine Übernahme der Lizenzierung durch den Abnehmer daher klar regeln, die Erklärungen jährlich anfordern und auf Plausibilität prüfen.

Ist der Abnehmer als Großanfallstelle registriert, trägt dieser die Verantwortung selbst, ohne dass es einer Vereinbarung bedarf. Er muss die Verpackungen getrennt sammeln, recyceln lassen und die Mengen jährlich an das Umweltministerium melden. Der Lieferant muss die an die Großanfallstelle gelieferten Mengen aber weiterhin aufzeichnen und der Behörde auf Verlangen vorlegen.

POLEN

I. Welche gesetzlichen Pflichten treffen Hersteller und/oder Vertreiber in Ihrem Land hinsichtlich der Rücknahme, Verwertung, des Recyclings bzw. der Entsorgung von Verpackungen, die an gewerbliche oder industrielle Endabnehmer geliefert werden?

Ein Unternehmen, das verpackte Produkte auf dem Markt in Verkehr bringt, ist verpflichtet, das Recycling von Verpackungsabfällen derselben Art sicherzustellen, wie sie bei Verpackungen derselben Art anfallen, in denen das Unternehmen seine Produkte in Verkehr gebracht hat.

Diese Verpflichtung kann das verpflichtete Unternehmen entweder selbständig oder über eine Verpackungsverwertungsorganisation erfüllen, die es mit der Erfüllung dieser Verpflichtung beauftragt hat. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, wird dem Verpflichteten eine sogenannte Produktgebühr auferlegt.

Die Verpflichtung zur Sicherstellung des Recyclings ist nicht davon abhängig, ob verpackte Produkte an Verbraucher oder an gewerbliche bzw. industrielle Abnehmer geliefert werden. Sie gilt vielmehr für sämtliche Unternehmen, die verpackte Produkte auf dem Markt in Verkehr bringen. Folglich findet das Gesetz auch auf Verpackungen Anwendung, die im B2B-Geschäftsverkehr verwendet werden.

Der Inverkehrbringer entscheidet selbst, ob er die Verpackungen zurücknimmt und die Recyclingpflicht eigenständig erfüllt oder diese Aufgabe einer entsprechenden Organisation überträgt.

Darüber hinaus unterliegt jedes Unternehmen, das Produkte in Verpackungen auf dem polnischen Markt in Verkehr bringt, der Registrierungspflicht im BDO-Register (polnische Datenbank für Produkte, Verpackungen und Abfallwirtschaft).

II. Können diese gesetzlichen Pflichten ganz oder teilweise vertraglich auf einen gewerblichen bzw. industriellen Endabnehmer übertragen werden, etwa im Liefervertrag oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

Grundsätzlich obliegt die Erfüllung der Recyclingpflicht dem Inverkehrbringer von Verpackungen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen kann er die

Dienstleistungen einer hierfür vorgesehenen Verpackungsverwertungsorganisation in Anspruch nehmen.

Somit kann die gesetzliche Verpflichtung zur Sicherstellung des Recyclings auf keinen anderen Rechtsträger übertragen werden, mit Ausnahme einer Verpackungsverwertungsorganisation. Der Inverkehrbringer von verpackten Produkten und die Verpackungsverwertungsorganisation können den Abfallbesitzer mit der Durchführung einzelner Tätigkeiten im Bereich der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen beauftragen. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um die Beauftragung mit der Durchführung einzelner Tätigkeiten, die nicht dazu führt, dass die Recyclingpflicht übernommen wird.

Das Gesetz sieht vor, dass der Inverkehrbringer von Verpackungen, Produkten in Verpackungen oder derjenige, der Verpackungen oder Produkte in Verpackungen exportiert bzw. im innergemeinschaftlichen Warenverkehr liefert, einen Jahresbericht über die Erfüllung seiner Verpflichtungen einreichen muss. Die Erstellung dieses Berichts kann auch einer Verpackungsverwertungsorganisation übertragen werden. Der Organisation sind alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, damit der Bericht ordnungsgemäß erstellt werden kann.

SLOWAKEI

I. Welche gesetzlichen Pflichten treffen Hersteller und/oder Vertreiber in Ihrem Land hinsichtlich der Rücknahme, Verwertung, des Recyclings bzw. der Entsorgung von Verpackungen, die an gewerbliche oder industrielle Endabnehmer geliefert werden?

In der Slowakei ergeben sich die Pflichten der Hersteller und Vertreiber aus der PPWR und dem slowakischen Abfallgesetz.

Der Hersteller/Vertreiber ist verpflichtet, die Rücknahme von Verpackungsabfällen, die er auf den Markt gebracht hat, sicherzustellen.

Hersteller und Vertreiber sind verantwortlich dafür, dass Verpackungen gesammelt und dem Recycling oder einer anderen Verwertung zugeführt bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.

Der Hersteller/Vertreiber muss im nationalen Verpackungsherstellerregister beim Umweltministerium registriert sein, eine detaillierte Nachweisführung über die Mengen der auf den Markt gebrachten, gesammelten, verwerteten und recycelten Verpackungen führen und diese Angaben regelmäßig an die Staatsbehörden berichten (Slowakische Umweltinspektion).

Die Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten trägt üblicherweise der Ersthersteller der Verpackungen (derjenige, der sie erstmals auf den Markt der Slowakischen Republik bringt oder in den Vertrieb gibt).

Für B2B-Verpackungen gilt derselbe Rechtsrahmen wie für Verbraucher-Verpackungen, jedoch erlaubt das Gesetz bestimmte Unterschiede bei den Sammelsystemen und kann akzeptieren, dass größere Mengen zentral beim Kunden oder in Betriebseinrichtungen gesammelt und verwertet werden.

II. Können diese gesetzlichen Pflichten ganz oder teilweise vertraglich auf einen gewerblichen bzw. industriellen Endabnehmer übertragen werden, etwa im Liefervertrag oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

Eine vertragliche Übertragung der Pflichten hinsichtlich der Verpackungen bzw. eine Übertragung der wirtschaftlichen und Durchführungskosten auf den kommerziellen oder industriellen Endkunden ist bis zu einem gewissen Grad möglich, jedoch sehen sowohl das Gesetz als auch die PPWR als primär verantwortlich immer den Hersteller/Vertreiber an, der die Verpackungen auf den Markt gebracht bzw. innerhalb der Slowakischen Republik geliefert hat.

Das bedeutet praktisch, dass zB. in einen Liefervertrag oder in die Allgemeinen

Geschäftsbedingungen Bestimmungen aufgenommen werden können, durch die der Endkunde B2B die Pflichten der Rücknahme, Verwertung, des Recyclings oder der Entsorgung der Verpackungen übernimmt, einschließlich der Pflicht zur Vorlage der Dokumentation der Abfallwirtschaft von Verpackungen. Eine solche vertragliche Übertragung ist zwischen den Parteien wirksam, aber gegenüber den Behörden der öffentlichen Gewalt bleibt für die Erfüllung der Pflichten nach der PPWR und dem Abfallgesetz weiterhin der ursprüngliche Hersteller oder Vertreiber verantwortlich. Mit anderen Worten, die Behörden können bei festgestellten Mängeln die Abhilfe und Sanktionen ausschließlich von demjenigen verlangen, der die Verpackung auf den slowakischen Markt gebracht hat.

Die Pflichten zur Führung der gesetzlichen Dokumentation, Berichterstattung, Überwachung und Kontrolle können nicht vollständig auf den Kunden übertragen werden. Der Hersteller/Vertreiber muss stets für seinen Bereich die Erfüllung der Pflichten nach dem Gesetz gewährleisten, die Richtigkeit der vom Kunden erhaltenen Angaben überprüfen und über Nachweise für eventuelle Kontrollen verfügen.

TSCHECHIEN

I. Welche gesetzlichen Pflichten treffen Hersteller und/oder Vertreiber in Ihrem Land hinsichtlich der Rücknahme, Verwertung, des Recyclings bzw. der Entsorgung von Verpackungen, die an gewerbliche oder industrielle Endabnehmer geliefert werden?

In Tschechien regeln das Verpackungsgesetz und das Abfallgesetz die Pflichten für Verpackungen.

Die Pflichten der Hersteller und Vertreiber gelten bei der Lieferung der Verpackungen sowohl an die Verbraucher als auch an die gewerblichen Abnehmer. Die Person, die Verpackungen in den Verkehr bringt, muss die Rücknahme von Verpackungen oder Verpackungsabfällen sicherstellen, sofern sie nicht nachweist, dass die Verpackungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik nicht zu Abfall geworden sind. Ferner ist sie verpflichtet, die Verwertung und das Recycling von Verpackungsabfällen im gesetzlich festgelegten Umfang sicherzustellen. Diese Verpflichtungen können unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen individuell oder über ein zugelassenes Verpackungsunternehmen erfüllt werden. Das Gesetz verlangt dabei nicht, dass der Lieferant jede Verpackung persönlich beim einzelnen Kunden abholt. Das Gesetz legt zudem Anforderungen an die Eigenschaften und die Minimierung von Verpackungen sowie an die Erfassung und den Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen fest. Für deren Erfüllung ist die jeweilige verpflichtete Person verantwortlich, insbesondere die Person, die Verpackungen in den Verkehr bringt. Sie muss in der Lage sein, die entsprechenden Angaben zu den Verpackungen und zur Art und Weise der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nachzuweisen. Der gewerbliche Abnehmer hingegen ist für die gesetzeskonforme Entsorgung der in seinem Betrieb anfallenden Abfälle verantwortlich, einschließlich der Übergabe an eine berechtigte Person und der Führung von Aufzeichnungen, sofern dies für ihn gilt. Die Unterschiede im B2B-Bereich betreffen insbesondere bestimmte Informationspflichten und die praktische Organisation der Sammlung, beispielsweise durch vertragliche Systeme zur Rückgabe von Mehrweg- oder Transportverpackungen.

II. Können diese gesetzlichen Pflichten ganz oder teilweise vertraglich auf einen gewerblichen bzw. industriellen Endabnehmer übertragen werden, etwa im Liefervertrag oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

Die Verpflichtungen bei der Verpackungsentsorgung können nur im gesetzlich festgelegten Umfang und unter Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen vertraglich auf einen gewerblichen oder industriellen Abnehmer übertragen werden. Die bloße Vereinbarung im Liefervertrag oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach der Abnehmer das Recycling oder die Entsorgung der Verpackungen sicherstellt,

entbindet den Lieferanten nämlich nicht automatisch von seinen öffentlich-rechtlichen Pflichten.

Die Verpflichtungen können eigenständig, durch eine zugelassene Verpackungsgesellschaft oder durch Übertragung auf eine andere Person zusammen mit der Übertragung des Eigentumsrechts an der betreffenden Verpackung zum Zwecke ihrer weiteren Inverkehrbringung erfüllt werden. Der Vertrag über die Übertragung des Eigentumsrechts muss die Übertragung dieser Pflichten ausdrücklich vorsehen. Eine bloße vertragliche Vereinbarung, wonach der Abnehmer die Kosten für die Entsorgung der Verpackungen übernimmt oder deren umweltgerechte Beseitigung sicherstellt, ersetzt daher für sich genommen nicht den gesetzlichen Mechanismus der Pflichtenübertragung.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt, kann der Abnehmer die entsprechenden Verpflichtungen hinsichtlich der Rücknahme und Verwertung der Verpackungen übernehmen. Eine Sonderregelung gilt für die Verpflichtung, die den vorgeschriebenen Anteil an recycelten Kunststoffen in bestimmten Einweg-Kunststoffverpackungen betrifft. Eine Übertragung dieser Verpflichtung ist nur möglich, wenn die gesetzlich festgelegten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

Darüber hinaus können praktische Fragen der Verpackungsentsorgung, insbesondere deren Rückgabe, Sortierung, Übergabe an berechtigte Personen, Recycling, Entsorgung und die Vorlage von Nachweisen über die durchgeführten Maßnahmen, vertraglich geregelt werden. Solche Vereinbarungen sind für die Aufteilung der Pflichten zwischen den Vertragsparteien von Bedeutung, ändern jedoch nichts an der rechtlichen Stellung der Personen gegenüber den Behörden.

Der Hersteller oder Vertreiber muss daher stets prüfen, ob eine wirksame Übertragung der gesetzlichen Pflichten stattgefunden hat oder ob es sich lediglich um eine vertragliche Regelung der Abfallentsorgung handelt. Im zweiten Fall bleiben seine eigenen Pflichten gemäß dem Verpackungsgesetz bestehen, einschließlich der entsprechenden Aufzeichnungs-, Melde- und Nachweispflichten. Der Abnehmer kann gleichzeitig für die Entsorgung der in seinem Betrieb anfallenden Abfälle verantwortlich sein.

TÜRKEI

I. Welche gesetzlichen Pflichten treffen Hersteller und/oder Vertreiber in Ihrem Land hinsichtlich der Rücknahme, Verwertung, des Recyclings bzw. der Entsorgung von Verpackungen, die an gewerbliche oder industrielle Endabnehmer geliefert werden?

Die Türkei ist kein EU-Mitgliedstaat, die PPWR gilt dort daher nicht. Das türkische Verpackungsrecht orientiert sich aber an der bisherigen EU-Verpackungsrichtlinie und beruht ebenfalls auf der erweiterten Herstellerverantwortung.

Im Mittelpunkt steht der „Inverkehrbringer“.Inverkehrbringer ist, wer verpackte Ware in der Türkei erstmals auf dem Markt bereitstellt: der Abfüller, bei Auftragsfertigung der Markeninhaber oder bei Importware der Importeur. Auch ein Industriebetrieb, der Rohstoffe für die eigene Produktion importiert, ist für die Verpackungen dieser Rohstoffe Inverkehrbringer.

Der Inverkehrbringer muss sich im Verpackungsinformationssystem des Umweltministeriums registrieren und dort jährlich die im Vorjahr in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen melden. Seine finanzielle Verantwortung für das Recycling erfüllt der Inverkehrbringer seit 2020 außerhalb des Pfandsystems über den sogenannten Recyclingbeitrag „GEKAP“. Dafür meldet und zahlt er den Beitrag vierteljährlich beim Finanzamt. Die Höhe richtet sich grundsätzlich nach Gewicht bzw. Menge und Material der Verpackung. Eigene Rücknahme- oder Recyclingquoten muss er nicht mehr erfüllen, die Quoten gelten nur noch landesweit.

Die tatsächliche Entsorgung ist Sache des Abfallbesitzers. Ein gewerblicher

Endabnehmer muss Verpackungsabfälle im Rahmen des Null-Abfall-Systems getrennt sammeln, an lizenzierte Entsorgungsbetriebe übergeben und jährlich elektronisch melden. Dabei gelten folgende Meldepflichten: Der Inverkehrbringer meldet die in Verkehr gebrachten Mengen, der Endabnehmer die angefallenen Abfälle.

Zwischen B2B und B2C unterscheidet das Gesetz kaum. Der Recyclingbeitrag fällt für Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen gleichermaßen an. Das seit dem 01.07.2026 landesweit laufende Pfandsystem für Einweg-Getränkeverpackungen betrifft dagegen vor allem den Verbrauchermarkt. Verpackungen exportierter Waren und Einfuhren zur aktiven Veredelung sind vom Recyclingbeitrag ausgenommen.

II. Können diese gesetzlichen Pflichten ganz oder teilweise vertraglich auf einen gewerblichen bzw. industriellen Endabnehmer übertragen werden, etwa im Liefervertrag oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

Maßgeblich ist, wer nach dem Gesetz als Inverkehrbringer gilt. Diese gesetzliche Verantwortlichkeit kann nicht durch Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf einen anderen übertragen werden. Registrierung, Mengenmeldung und Recyclingbeitrag bleiben daher beim Inverkehrbringer, auch wenn der Liefervertrag oder die AGB etwas anderes vorsehen; die Behörden halten sich allein an ihn. Unterbleiben Meldung oder Zahlung, drohen Bußgelder sowie Nachzahlungen samt Zinsen.

Vertraglich regeln lässt sich vor allem die Kostenverteilung zwischen den Parteien. Der Lieferant kann den Recyclingbeitrag in den Kaufpreis einrechnen oder der Kunde sich im Innenverhältnis zur Übernahme der Kosten verpflichten. Gegenüber den Behörden bleibt jedoch der Inverkehrbringer verantwortlich.

Dass der Endabnehmer die Entsorgung übernimmt, ist in der Türkei der Regelfall. Als Abfallbesitzer muss der gewerbliche Endabnehmer seine Verpackungsabfälle getrennt sammeln, an lizenzierte Betriebe übergeben und dies melden. Eine entsprechende Vertragsklausel stellt damit im Wesentlichen die bestehende Rechtslage dar. Sinnvoll bleibt sie trotzdem, um beispielsweise Entsorgungswege, Nachweispflichten und Auskunftsrechte zwischen den Parteien festzulegen.

Auch die Rückgabe von Mehrwegverpackungen wie Paletten oder Containern lässt sich vertraglich regeln. Vom Recyclingbeitrag befreit das aber nicht: Paletten, die mit der Ware geliefert werden, gelten als Transportverpackung, auch wenn der Kunde sie gegen Pfand zurückgibt. Erst ein vom Umweltministerium genehmigtes Rücknahmesystem führt dazu, dass der Beitrag zwar zu deklarieren, aber nur für die nicht zurückgenommenen Mengen zu zahlen ist.

Den Inverkehrbringer befreit eine Entsorgungsvereinbarung nicht. Seine Melde- und Zahlungspflichten bleiben bestehen. Kommt es bei der Entsorgung zu Umweltschäden, haften die Beteiligten für die Kosten der Beseitigung gemeinsam.

Spielraum besteht dagegen bei der Gestaltung der Lieferkette. Wer im eigenen Namen importiert, ist Inverkehrbringer. Für die Verkaufsverpackung bleibt Inverkehrbringer, wer das Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke anbietet.

Für Lieferanten aus der EU heißt das: Importiert der türkische Industriekunde die Ware selbst, ist er Inverkehrbringer. Der Lieferant hat dann in der Türkei keine eigenen Verpackungspflichten. Anders kann es sein, wenn der Lieferant über eine eigene türkische Gesellschaft liefert, selbst als Importeur auftritt oder einen bevollmächtigten Vertreter in der Türkei einsetzt.

Unternehmen sollten daher bereits vor dem ersten Import klären, wer die jeweiligen gesetzlichen Pflichten erfüllt, und die damit verbundenen Kosten, Nachweis- und Auskunftspflichten im Liefervertrag eindeutig regeln.

KONTAKT

China:
Marcel Brinkmann
Marcel.Brinkmann@schindhelm.com

Deutschland (Osnabrück):
Nele Jankowski
nele.jankowski@schindhelm.com

Österreich:
Dominique Schichtle
d.schichtle@saxinger.com

Polen:
Konrad Schampera
konrad.schampera@sdzlegal.pl

Slowakei:
Gabriela Janíková
janikova@saxinger.com

Tschechien:
Martin Černý
cerny@saxinger.com

Türkei:
Gürkan Erdebil
gurkan.erdebil@schindhelm.com

Herausgeber, Medieninhaber, Redaktion: Saxinger Schindhelm Services SE, Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien | Lotterstraße 14 | 49078 Osnabrück | schindhelm.com | Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und können im Einzelfall die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Haftung der Autoren oder der Herausgeberin ist ausgeschlossen.